

Allgemeine Lieferbedingungen

Ausgabe 2017

1. Allgemeines und Geltungsbereich

Für den Geschäftsverkehr zwischen HADIMEC und seinen Kunden gelten die nachstehenden Lieferbedingungen, sofern der Kunde/Besteller nicht unverzüglich nach Erhalt dieser Lieferbedingungen schriftlich Einspruch erhebt. Sie gehen etwaigen anderslautenden Bedingungen, die vom Kunden gefordert werden oder sich auf dessen Schriftstücken befinden, in jedem Fall vor, ausser wir haben diese vom Kunden geforderten Bestimmungen ausdrücklich schriftlich bestätigt.

Bis zu einer schriftlichen gegenteiligen Vereinbarung gelten diese Bedingungen für den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr, auch soweit bei einer einzelnen Auftragserteilung im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung auf diese Bedingungen nicht mehr ausdrücklich Bezug genommen wird. Beschränkungen in der Belieferung und Verwendung, die wir dem Kunden auferlegen, sind von ihm bei Weiterlieferung des Liefergegenstandes Dritten zu überbinden.

2. Offerten

HADIMEC-Offerten erfolgen freibleibend. An allen Zeichnungen, Entwürfen, Schaltschemas und Kostenvoranschlägen, die von HADIMEC erstellt wurden, behält HADIMEC sich das Eigentums- und Urheberrecht vor. Derartige Unterlagen werden dem Kunden persönlich anvertraut und dürfen ohne schriftliche Genehmigung weder Dritten zugänglich gemacht noch kopiert werden. Auf unser erstes Verlangen hin sind sie an HADIMEC zurückzugeben. Jeder Auftrag gilt erst nach Klarstellung aller Einzelheiten und nach ausdrücklicher schriftlicher Auftragsbestätigung durch HADIMEC als angenommen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen und Vertragserfüllung

Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, in Schweizer Franken und gelten ab Mägenwil, ausschliesslich Versandkosten und Versicherung (ExWorks). Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Unterschrift beider Parteien. Annahme und Ausführung von Aufträgen können von einer Sicherstellung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Ergeben sich im Laufe der Auftragsabwicklung Erhöhungen der Beschaffungskosten, durch Preisaufschläge bei Zulieferanten, durch zusätzliche fiskalische Belastungen, Zollerhöhungen, Erhöhungen der Transportkosten, stärkere Währungsschwankungen und ähnliches, so behalten wir uns eine entsprechende Preisanpassung vor. Besteht die Änderung in einer Preiserhöhung, ist der Kunde berechtigt, sofern auf sein sofortiges schriftliches Ersuchen hin die Preiserhöhung nicht rückgängig gemacht wird, von der Bestellung zurückzutreten.

Die Fakturenbeträge sind rein netto, ohne Abzug irgendwelcher Art, innert 30 Tagen zahlbar. Bei verspäteter Zahlung gestatten wir uns, ab dem Datum der Fälligkeit Verzugszins in Rechnung zu stellen. Dieser liegt 1 % über dem jeweiligen Zinsfuss für Bank-Kontokorrentkredite.

Bei Zahlung mit Wechseln sind wir berechtigt, die banküblichen Diskontspesen zu verlangen. Checks und Wechsel gelten erst mit deren Einlösung als Zahlung.

Das Verrechnungsrecht des Kunden wird wegbedungen.

Für Rahmenverträge ist HADIMEC berechtigt, die gesamte Wertschöpfung für die vereinbarte Menge in der vereinbarten Laufzeit zu erbringen und zu den vereinbarten Preisen zu verrechnen. Mindestens steht HADIMEC aber das Recht zu, sofern die vereinbarte Menge in der vereinbarten Laufzeit nicht abgerufen wird, 6 Monate nach Ablauf der Rahmenlaufzeit dem Kunden das für diesen Auftrag beschaffte, bzw. nicht stornierbare Material zu liefern und zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 10% auf den Materialwert in Rechnung zu stellen.

4. Erfüllung der Lieferung

Die Lieferung gilt als erfüllt und Gefahr gehen auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand unsere Geschäftsräume oder bei Direktlieferung diejenigen des Zulieferanten verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn porto- oder frachtfreie Lieferung der Ware vereinbart ist. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Macht der Kunde keine Angaben über die Art des Versandes, treffen wir die notwendigen Vorkehrungen im Namen des Kunden. Wir empfehlen dem Kunden, bei Transportschäden zusammen mit dem Frachtführer unverzüglich ein Protokoll aufzunehmen. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Erhalt zu überprüfen und bei allfälligen Mängeln sofort schriftlich Mängelrüge zu erheben.

5. Lieferfrist

Die genannten Lieferfristen sind unverbindlich und stützen sich auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Offerte. Die Lieferfristen laufen vom Datum der Auftragsbestätigung an und verstehen sich bis zum Zeitpunkt, in dem der Liefergegenstand unsere Geschäftsräume verlässt. Im Falle unvorhergesehener Hindernisse können die Lieferfristen ohne weiteres verlängert werden, so bei höherer Gewalt, Mangellagen, behördlicher Verfügung, Beschlagnah-

me, Embargo, Krieg, Mobilisation, Streik, Aussperrung, Aufruhr oder anderen Umständen, wie z. B. Fehlen von geeigneten Transportmitteln, Betriebsunfällen, Brand und Epidemien. Der Kunde hat jedoch das Recht vom Vertrag zurückzutreten, nachdem er eine Frist zur nachträglichen Erfüllung angesetzt hat, die mindestens der ursprünglichen Lieferfrist entspricht, und diese von HADIMEC nicht eingehalten werden kann. Die Frist beginnt zu laufen, sobald die Fristansetzung zugestellt-/gegangen ist. Wir behalten uns das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, falls Fabrikation oder Ablieferung innerhalb der gesetzten Frist ausserordentlich erschwert oder unmöglich werden. Wir sind in diesem Fall bei Wegfall der Hindernisse zu keiner späteren Lieferung verpflichtet. Die Haftung für nachträgliche Unmöglichkeit oder Liefererserschwerung wird wegbedungen, gleichgültig ob wir oder der Kunde zurücktritt.

6. Garantie

HADIMEC fertigt grundsätzlich nach IPC Class I, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Die durch uns gewährte Garantie auf unseren Produkten tritt erst in Kraft, wenn folgende Bedingungen erfüllt wurden:

- a) der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist,
- b) die Betriebs- und Installationsanweisungen eingehalten wurden.

Es obliegt dem Kunden insbesondere schädigende Umwelteinflüsse zu verhindern. Die Haftung für Schäden, die aus solchen Umwelteinflüssen entstehen, wird abgelehnt.

Wir übernehmen die Garantie für alle innerhalb der Garantiefrist auftretenden Fehler, sofern diese nachweisbar durch fehlerhafte Fabrikation oder durch schlechtes Material, das durch HADIMEC beschafft wurde, bedingt sind. Für elektronische Bauelemente wie Halbleiter, Halbleiterschaltungen sowie elektrotechnische Bauelemente gilt eine Garantiezeit von 3 Monaten. Die Garantiezeit beginnt am Tage der Rechnungsstellung. Mängelrügen sind innerhalb von 8 Arbeitstagen ab Rechnungsdatum schriftlich zu begründen.

Unsere Haftung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Ersatz des mangelhaften Liefergegenstandes oder auf Vergütung des Fakturawertes des nicht ersetzten Gegenstandes.

In keinem Fall haften wir für die Kosten der Demontage oder Neumontage, für damit verbundene Reise- und Transportkosten sowie für irgendwelche Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch den Liefergegenstand selbst oder dessen Gebrauch entstehen.

Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, die ohne unsere schriftliche Zustimmung erfolgen, sowie die Nichteinhaltung unserer Betriebsanweisungen heben unsere Gewährleistungspflicht auf, sofern es sich nicht um Massnahmen der Schadenminderungspflicht des Kunden handelt.

Die anwendungstechnischen Empfehlungen, die dem Kunden nach bestem Wissen gegeben werden, sind unverbindlich und begründen keine Vertragspflicht. Sie entbinden den Kunden nicht davon, die Produkte auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck in eigener Verantwortung selbst zu prüfen.

7. Abbildungen, Gewichte und Masstabellen

Wir behalten uns vor, von Abbildungen, Gewichten und Masstabellen oder sonstigen derartigen Angaben abzuweichen, sofern sich dies bei der Ausführung der Bestellung als zweckmässig zeigt und der Einsatz der Ware beim Kunden dadurch nicht beeinträchtigt wird.

8. Eigentumsvorbehalt

An allen verkauften Sachen behalten wir uns bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises das Eigentumsrecht vor. Wir sind berechtigt, diesen Eigentumsvorbehalt nach Art. 715 ZGB ohne weitere Mitwirkung durch den Kunden bzw. Käufer an deren jeweiligen Sitz im zuständigen Eigentumsvorbehaltregister eintragen zu lassen. Der Kunde bzw. Käufer erwirbt entsprechend seinen geleisteten Zahlungen das Eigentum an den Sachen. Ist der Besteller in Verzug, können wir die Ware gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zurücknehmen.

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Zahlungen ist Mägenwil; Gerichtsstand ist Baden, Schweiz, oder nach unserer Wahl das Domizil des Kunden. Der Kunde wählt Mägenwil als Spezialdomizil zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten. Dies gilt auch für Ansprüche aus Wechseln oder Checks. Bei allfälligen Streitigkeiten ist ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts anwendbar.

10. Änderungen dieser Bedingungen

Änderungen dieser Bedingungen sowie alle unter diesen Bedingungen notwendig werdenden Erklärungen bedürfen der Schriftform.

Version: 2017-0330

Hadimec AG Alte Bruggerstrasse 32, CH-5506 Mägenwil